

haus ausgeübt. In dem Herrenhaus haben königliche Prinzen, Fürsten, reiche Grundbesitzer, Vertreter großer Städte und Universitäten Sitz und Stimme. Sie werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses wählt das Volk. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Jeder Preuze, der in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeinewahlen besitzt, ist nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre stimmberechtigter Urwähler. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung wird ein Wahlmann gewählt. Sämtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen den Abgeordneten, die Urwähler werden nach den von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar derart, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die 3. Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern. Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Die Abstimmung geschieht nicht durch Stimmzettel wie bei der Reichstagswahl, sondern durch öffentliche Namensnennung. Zum Abgeordneten ist jeder Preuze wählbar, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und bereits ein Jahr dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Die Wahlen zum Abgeordnetenhause geschehen alle 5 Jahre. Die Mitglieder erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder. Alle von beiden Häusern beschlossenen Gesetze bedürfen der Genehmigung des Königs. Die ausübende Gewalt steht dem Könige allein zu.

Jedes Vergehen gegen seine Person wird als Majestätsbeleidigung oder als Majestätsverbrechen bestraft.

Der König verkündigt die Gesetze und erläßt zu deren Ausführung die nötigen Anordnungen. Den Staat regiert er durch die von ihm ernannten Minister.

Die gesamte Staatsverwaltung, welche zur Ausführung der Gesetze notwendig wird, ist in eine Anzahl von Gruppen eingeteilt, an deren Spitze je ein Minister gestellt ist. Dieser leitet dann mit Hilfe vieler ihm untergeordneten Personen die Geschäfte der betreffenden Arbeitsgruppe, so daß alles in bester Ordnung bleibt.

Die einzelnen Ministerien sind folgende:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
2. " " des Krieges,
3. " " der Justiz,
4. " " der Landwirtschaft,
5. " " der öffentlichen Arbeiten,
6. " " für Handel und Gewerbe,
7. " " der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Kultus),
8. " " des Innern,
9. " " der Finanzen.

Was leistet der Staat?

Der Staat fördert die einzelnen Bedürfnisse seiner Bewohner, indem er für deren Landesschutz, Rechtsschutz, Wohlstand, Gesundheit, Schule und